

Kurztitel

Abkommen über den Austausch und gegenseitigen Schutz klassifizierter Informationen (Bulgarien)

Kundmachungsorgan

BGBI. III Nr. 159/2008

§/Artikel/Anlage

Art. 9

Inkrafttretensdatum

01.12.2008

Text**ARTIKEL 9****VERNICHTUNG**

Klassifizierte Informationen werden gemäß dem anwendbaren innerstaatlichen Recht nachweislich und auf eine Weise vernichtet, die eine teilweise oder vollständige Wiederherstellung nicht zulässt. Klassifizierte Informationen der Klassifizierungsstufe STRENG GEHEIM / ЦПОГО СЕКРЕТНО / TOP SECRET werden nicht vernichtet, sondern rückübermittelt.